

13
Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

BGB § 394

a) Das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB tritt nicht gegenüber Schadensersatzansprüchen zurück, die nur auf einer Vertragsverletzung beruhen.

b) Die Möglichkeit des Arglisteinwandes gegenüber dem Aufrechnungsverbot des § 394 BGB besteht, wenn gegen eine unpfändbare Unterhaltsforderung mit einer Schadensersatzforderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung aufgerechnet wird.

BGH, Unt. v. 22. April 1959 - IV ZR 255/58 -

OLG Oldenburg

LG Aurich

IV ZR 255/58

am 22. April 1959
horm. Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Verkündet

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Frau Tabea Katrine B. [REDACTED] geb. O. [REDACTED] in E. [REDACTED],
H. [REDACTED] str. 4.

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Heizer Johann B. [REDACTED] in E. [REDACTED], C. [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 15. April 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wustenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
(Oldb.) vom 3. Juni 1958 aufgehoben und die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Ehe der Parteien wurde durch Urteil des Landgerichts in Aurich vom 11. April 1956 aus dem Verschulden des jetzigen Klägers und damaligen Beklagten rechtskräftig geschieden. Am gleichen Tage vereinbarten die Parteien vor dem Landgericht für den Fall der Scheidung, der - jetzige - Kläger solle der Beklagten zum Unterhalt für ihre Person eine monatliche Rente von 130,- DM gewähren. In dieser Vereinbarung heißt es: "Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Klägerin (jetzige Beklagte) durch eigene Erwerbstätigkeit bis zu 50,- DM monatlich hinzuverdienen darf, ohne daß eine Anrechnung erfolgt". Daraufhin zahlte der Kläger der Beklagten die monatliche Unterhaltsrente von 130,- DM bis einschließlich November 1956. Im Dezember 1956 zog er 130,- DM und im Januar 1957 45,- DM mit der Begründung ab, er habe der Beklagten in den Sommermonaten 1956 175,- DM zuviel bezahlt. Die Beklagte erwirkte daraufhin gegen den Kläger beim Amtsgericht in Emden am 23. Januar 1957 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß - 6 M 93/57 - wegen der abgezogenen 175,- DM und wegen der ab 1. Februar 1957 laufenden Unterhaltsrente von 130,- DM. Auf Grund dieses Beschlusses behielt die Dienststelle des Klägers, das Wasser- und Schiffsahrtsamt in Emden, wegen der 175,- DM in den Monaten Januar bis März 1957 von dem Lohn des Klägers 124,46 DM ein und überwies diesen Betrag an den Anwalt der Beklagten.

Der Kläger hat angeführt:

Er sei zum Abzug der 175,- DM berechtigt gewesen. Die Beklagte sei im Sommer 1956 2 1/2 Monate lang auf Borkum im Haushalt der Frau Maria R. tätig gewesen und habe dafür freie Unterkunft und Verpflegung sowie wiederholt 3,- DM Taschengeld erhalten. Die freie Unterkunft



und Verpflegung sei mit mindestens 90,- DM monatlich und das Taschengeld mit schätzungsweise 30,- DM monatlich zu bewerten; das ergebe für 2 1/2 Monate eine Einnahme von 300,- DM. Hiervon brauche sich die Beklagte nach der Vereinbarung vom 11. April 1956 125,- DM nicht anrechnen zu lassen. Außerdem habe die Beklagte als Hausgehilfin einen monatlichen Tariflohn von 207,- DM zu beanspruchen gehabt und müsse sich so behandeln lassen, als wenn sie ihn tatsächlich erhalten hätte; denn nach der Unterhaltsvereinbarung müsse sie sich nicht nur anrechnen lassen, was sie monatlich über 50,- DM hinaus verdiene, sondern auch, was sie als Verdienst habe beanspruchen können. Weiter habe die Beklagte während ihrer Tätigkeit auf Borkum ihre E-er Wohnung vermietet und müsse sich die hierdurch erzielten Mieteinnahmen anrechnen lassen. Die Pfändung sei zu Unrecht erfolgt und die Vollstreckung wegen der der Beklagten noch nicht überwiesenen 50,54 DM (175,- DM - 124,46 DM) unzulässig. Außerdem könne er einen Betrag von 17,60 DM für aufgewandte Gerichtskosten ersetzt verlangen. Der Kläger hat beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem vollstreckbaren Vergleich des Landgerichts in Aurich vom 11. April 1956 hinsichtlich eines Betrages von 50,54 DM für Dezember 1956 für unzulässig zu erklären und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 142,06 DM zu zahlen bzw. die Aufrechnung mit diesem Betrage gegen ihre Unterhaltsforderung zu dulden,

hilfsweise, die Beklagte zur Zahlung von 175,- DM an ihn zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat erwidert:

Sie sei im Sommer 1956 lediglich zu ihrer Erholung bei Frau R. auf Borkum zu Besuch gewesen. Zwar habe sie gelegentlich für diese auch gestopft, gestrickt und gebügelt und die Kinder zum Strand begleitet; hierbei habe es sich aber nur um Tätigkeiten gehandelt, wie sie bei längeren Besuchen als Ausdruck der Dankbarkeit zu erfolgen pflegten. Frau R. habe sie nicht als vollwertige Arbeitskraft angesehen; die ihr - der Beklagten - gewährte freie Unterkunft und Verpflegung könnten daher nicht als Arbeitsentgelt gewertet werden. Die ihr gelegentlich von Frau R. gewährten Geldbeträge seien so geringfügig gewesen, daß sie unter dem monatlichen Freibetrag von 50,- DM geblieben seien. Ihre E. Wohnung habe sie nur einige Male für zwei bis drei Tage einem ihr bekannten Ehepaar zur Übernachtung zur Verfügung gestellt und dafür auch nur 25,- DM erhalten. Auch wenn sie - möglicherweise - darüber hinaus gelegentlich noch einige Mark bekommen habe, so hätten diese Beträge doch jedenfalls den monatlichen Freibetrag von 50,- DM nicht erreicht. Ein Überlassen ihrer E. Wohnung stelle auch keine Erwerbstätigkeit im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1956 dar. Der Aufrechnung mit den ihr im Sommer 1956 angeblich zuviel gezahlten Unterhaltsbeträgen gegen später fällig gewordene Unterhaltsbeträge stehe das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB entgegen.

Das Landgericht hat die Vollstreckung aus dem Vergleich vom 11. April 1956 wegen des Betrages von 50,54 DM der Unterhaltsrente für den Monat Dezember 1956 für unzulässig erklärt und die Beklagte zur Zahlung von 142,46 DM an den Kläger verurteilt. Auf die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht, unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen,

das genannte Urteil geändert. Es hat die Vollstreckung aus dem Vergleich wegen des Betrages von 50,54 DM zwar ebenfalls für unzulässig erklärt, die Beklagte aber nur zur Zahlung von 63,96 DM an den Kläger verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren auf volle Klageabweisung gerichteten Antrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Die Revision macht zunächst geltend, das Klagebegehren bedeute eine Umgehung des § 323 ZPO. Hiernach könne eine Abänderung nur für die Zukunft verlangt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift seien hier erfüllt, denn der Kläger berufe sich mit seinem Vortrag, er habe der Beklagten zu viel Unterhalt gezahlt, für die in Betracht kommenden 2 1/2 Monate auf eine wesentliche Änderung der bei dem Vergleichsschluß maßgebenden Verhältnisse.

Dieser Angriff ist nicht begründet. § 323 ZPO gestattet nur die Geltendmachung veränderter Umstände in Bezug auf den identischen Anspruch durch eine rechtsgestaltende Klage, wenn sie eine andere Beurteilung des früher abgeurteilten Klagegrundes oder der schon vorgebrachten Einreden begründen (Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 323 Anm. I, S. 2). Wie das Landgericht bereits zutreffend

ausgeführt hat, verfolgt der Kläger diesen Zweck mit seinen Anträgen nicht. Vielmehr will er es sowohl für die Vergangenheit wie für die Zukunft bei der in dem Scheidungsvergleich getroffenen Vereinbarung belassen und sich nur auf die teilweise Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtung durch Aufrechnung mit Überzahlungen aus früheren Raten gegen später fällige Raten berufen. Eine Abänderung des Vergleichs aus diesem Grunde vermag er jedoch mit einer Abänderungsklage nach § 323 ZPO nicht zu erreichen.

II.

Im übrigen stellt die Revision sowohl das Bestehen von Gegenansprüchen des Klägers gegen die Beklagte, wie auch eine Aufrechnungsbefugnis des Klägers in Abrede. In dieser Richtung hat sie im Ergebnis Erfolg.

1. Zur Frage des Bestehens von Gegenansprüchen hat das Oberlandesgericht ausgeführt:

Bei der der Beklagten auf Borkum gewährten Unterkunft und Verpflegung handele es sich um einen Verdienst durch eigene Erwerbstätigkeit, dessen monatlich 50,- DM übersteigenden Wert sich die Beklagte nach der Unterhaltsvereinbarung anrechnen lassen müsse. Die Beklagte sei dort nicht auf Einladung von Frau R. zu Besuch, sondern gegen Kost und Unterkunft als Hausgehilfin tätig gewesen. Demgemäß habe sie regelmäßig vormittags im Haushalt die Zimmer in Ordnung gehalten sowie gestopft, gestrickt und gebügelt, während sie nachmittags mit dem siebenjährigen Sohn von Frau R. zum Strand gegangen sei. Die Eingehung eines Dienstverhältnisses zur Verrichtung leichter und begrenzter Arbeit habe das gleichzeitige Vorhandensein einer Erholungsabsicht nicht ausgeschlossen. Gegen

die vom Landgericht mit 90,- DM vorgenommene Bewertung bestünden keine Bedenken; infolgedessen seien monatlich 40,-, für 2 1/2 Monate also 100,- DM, anzurechnen.- Unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung habe die Beklagte dem Kläger auch die Kosten des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, und zwar auch, soweit der Kläger mit 75,- DM zu viel aufgerechnet habe, zu ersetzen; denn durch ihre unrichtigen Angaben und die bewußte Verschleierung des wahren Sachverhalts habe sie die Aufrechnung des Klägers mit einem zu hohen Betrage selbst veranlaßt.

Demgegenüber wiederholt die Revision lediglich, die Beklagte habe auf Borkum keinen Arbeitsverdienst erzielt, sondern Erholung gesucht und Haushilfe nur aus Dankbarkeit, aber nicht gegen Entgelt in Gestalt von Verpflegung und Unterkunft, geleistet. Bei der Bemessung der Vergleichssumme sei auch ein dem Kläger von seiner Behörde gewährtes Verpflegungsgeld bewußt außer Ansatz geblieben. Eine eigene Erwerbstätigkeit habe die Beklagte in ihrem Aufenthalt auf Borkum nicht gesehen und daher eine aus dem Unterhaltsvergleich folgende Anzeigepflicht gegenüber dem Kläger auch nicht verletzt.

Mit diesen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Angriffen kann die Beklagte vor dem Revisionsgericht keinen Erfolg haben; insbesondere ist auch die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts rechtlich möglich und daher nicht angreifbar.

2. a) Zur Frage der Aufrechnungsbefugnis des Klägers gegenüber der Beklagten hat das Oberlandesgericht ausgeführt:

Der Kläger habe mit den 100,- DM zuviel gezahlten Unterhalts gegen die Unterhaltsforderungen der Beklagten aus

Dezember 1956 und Januar 1957 aufrechnen können. Die Berufung der Beklagten auf das Aufrechnungsverbot gegenüber unpfändbaren Forderungen verstoße gegen Treu und Glauben. Die in dieser Hinsicht für gegenseitige Ansprüche aus Dienstverhältnissen anerkannten Grundsätze seien auch auf solche aus Unterhaltsverhältnissen anzuwenden. Die Beklagte habe sich zwar durch das Verschweigen ihrer Tätigkeit auf Borkum keiner vorsätzlich begangenen strafbaren bzw. unerlaubten Handlung, wohl aber durch ihre unrichtigen Angaben und die bewußte Verschleierung des wahren Sachverhalts einer schuldhaften Vertragsverletzung schuldig gemacht und müsse sich daher bei ihrer Berufung auf das Aufrechnungsverbot den Einwand der Arglist entgegenhalten lassen. Bei der Aufrechnung mit eigentlichen Schadensersatzansprüchen gegen Lohn- und Gehaltsforderungen werde dem Berechtigten der zustehende Lohn oder Unterhalt, bei derjenigen mit Ansprüchen auf Rückzahlung von überzahltem Lohn oder Unterhalt dagegen nur ein ungerechtfertigter Mehrerpfang entzogen. Das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB wolle aber nur den dem Berechtigten zustehenden Lohn bzw. Unterhalt sichern.

b) Demgegenüber ist die Revision der Auffassung, der Kläger könne sich gegenüber dem Aufrechnungsverbot des § 394 BGB nicht auf die Einrede der allgemeinen Arglist beziehen. Hiermit dringt sie im Ergebnis durch.

Das Reichsgericht (RGZ 85, 108, 117) hat zwar ausgesprochen, es dürfe dem in § 394 BGB zum öffentlichen Wohl und im Staatsinteresse verfolgten Zwecke der Sicherung des Lebensunterhalts und eines darüber hinaus genügenden Einkommensteils keine Durchführung und Erfüllung zugestanden werden, die auf dem Wege eines formalistischen Haftens am Gesetzeswortlaut der Arglist zum Siege verhelfen würde. Deshalb greife das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB

nicht gegenüber einem unpfändbaren Anspruch des Dienst(Lohn-)einkommensberechtigten durch, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch darauf beruhe, daß der Dienstverpflichtete den Dienstherrn im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch vorsätzliche unerlaubte und straffbare Handlungen geschädigt habe. Diese Erwägungen sind später dahin ergänzt worden, daß das Aufrechnungsverbot nach § 394 BGB nicht bereits gegenüber jedem aus vorsätzlicher Vertragsverletzung hergeleiteten Schadensersatzanspruch zurücktrete (RARBG JW 1929, 2177 f Nr. 6; 1938, 2241 Nr. 56; Soergel BGB 8. Aufl. § 394 Anm. 3, S. 957). Es besteht aber kein hinreichender Grund dafür, anzunehmen, daß die Beseitigung des Aufrechnungsverbots durch die Einrede der Arglist nur für den Fall einer Schadensersatzforderung des Arbeitgebers aus einer von dem Angestellten im Arbeits- oder Dienstverhältnis vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung anzuerkennen sei. Der Tatbestand dieser das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB beseitigenden allgemeinen Einrede der Arglist kann abschließend überhaupt nicht umschrieben werden. Ihre Zulässigkeit kann immer nur auf den Umständen des Einzelfalles beruhen (RGZ 85, 108, 120). Im Gegensatz zu der Auffassung der Revision unterliegt es daher rechtlich keinen Bedenken, wenn das Oberlandesgericht die Möglichkeit des Arglisteinwandes gegenüber dem Aufrechnungsverbot des § 394 BGB auch bei unpfändbaren Unterhaltsansprüchen (§§ 58 Abs. 1 EheG, 850 b Abs. 1 Nr. 2 ZPO) einräumt. Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Gruch 48, Beilageheft S. 888 Nr. 84 und WarnRspr 1919, 102 Nr. 69 stehen nicht entgegen; sie nehmen zu dieser Frage keine Stellung. RGZ 160, 148, 152 behandelt - und verneint - nur die Frage, ob die Berufung auf das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB als solches schlechthin arglistig sei.

Dem Aufrechnungsverbot des § 394 BGB gegenüber wird

jedoch, mindestens in den Fällen, in denen es sich um die Aufrechnung gegenüber Unterhaltsansprüchen handelt, die Einrede der Arglist nur dann zugelassen werden können, wenn die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, sich auf eine vorsätzliche unerlaubte Handlung, insbesondere Schadenszufügung, des anderen Teiles gründet, die dieser im Rahmen eben desjenigen Verhältnisses begangen hat, auf dem seine Forderung beruht. Es genügt auch hier nicht, daß der Unterhaltsberechtigte eine aus dem Unterhaltsverhältnis sich ergebende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung vorsätzlich verletzt hat und dadurch dem Unterhaltsverpflichteten ein Schaden entstanden ist, den er ersetzt verlangen kann. Die Erwägungen, von denen die Entscheidungen in RG JW 1936, 2213 Nr. 1; 1938, 598 Nr. 37; RArbG JW 1929, 2177 f. Nr. 6; 1938, 2241 Nr. 56 ausgegangen sind, greifen auch Platz, wenn es sich um die Frage handelt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufrechnung gegenüber Unterhaltsansprüchen trotz § 394 BGB statthaft ist. Wie bereits das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, könnte nach der Besonderheit der im Scheidungsvergleich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung der Kläger lediglich von der Beklagten selbst erfahren, ob sie aus eigener Erwerbstätigkeit Einkünfte erlangt habe, welche die Grenze des Freibetrages überschritten und daher anzurechnen waren. Der Beklagten lag daher auf Grund der Unterhaltsvereinbarung gegenüber dem Kläger eine Mitteilungs- und Informationspflicht ob. Wenn die Beklagte hinsichtlich der Einkünfte während der 2 1/2 Monate auf Borkum dieser Mitteilungspflicht nicht nachkam, dem Kläger vielmehr ihren Verdienst verschwieg und ihn auf diese Weise zur Überzahlung der Unterhaltsleistungen veranlaßte, so kann bei einem solchen Verhalten nicht nur eine positive Vertragsverletzung, sondern, im Gegensatz zu den Ausführungen des angefochtenen Urteils, auch eine vorsätzliche unerlaubte,

nämlich betrügerische und gegen die guten Sitten verstößende Handlung in Betracht kommen.

Die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts reichen aber, wie die Revision mit Recht hervorgehoben hat, zur Annahme einer solchen vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Klägerin nicht aus. Das angefochtene Urteil sagt zwar, die Beklagte habe dem Kläger arglistig unwahre Angaben über ihre zusätzlichen Einkünfte gemacht und den wahren Sachverhalt in dieser Richtung bewußt verschleiert. Aus diesen Feststellungen ist aber nicht ersichtlich, worin im einzelnen die unwahren Angaben der Beklagten bestehen, während der gegen sie erhobene Vorwurf gerade dahin geht, sie habe es unterlassen, dem Kläger von ihrer Tätigkeit auf Borkum Mitteilung zu machen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe den wahren Sachverhalt verschleiert, ist auch nicht ausreichend, um diese Lücke in den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts zu schließen. Das angefochtene Urteil setzt sich nicht mit der von der Revision erneut hervorgehobenen Einlassung der Beklagten auseinander, sie habe ihren Aufenthalt auf Borkum nur als Erholungsaufenthalt angesehen und die ihr von Frau R. [REDACTED] gewährte freie Unterkunft und Verpflegung nicht als Arbeitsentgelt aufgefaßt. Ohne ein Eingehen auf diese Behauptungen der Beklagten durfte das Oberlandesgericht nicht zu der Feststellung gelangen, die Beklagte habe bewußt dem Kläger Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit, die 50,- DM monatlich überschritten hätten und daher unter die Mitteilungspflicht gefallen seien, nicht angezeigt, und in der Absicht gehandelt, sich durch die Annahme der überzahlten Unterhaltsleistungen des Klägers eine ihr nicht zustehende Mehreinnahme zu verschaffen.

Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenheim